

# Insektenschutz ist Gesetz

Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes gebilligt

Von Edith Schütze

In letzter Minute haben Bundestag und Bundesrat Ende Juni 2021 das Insektenschutzgesetz verabschiedet. Hiermit wurde das »Aktionsprogramm Insektenschutz« in Gesetzesform gegossen, nachdem das Bundeskabinett es 2019 auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarungen beschlossen hatte. »Die Biene ist systemrelevant« – so Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner. Lange wurde um das Gesetz gerungen, mehrmals wurde die Verabschiedung verschoben. Die Bauernverbände haben Sorge, dass allein die Landwirte für den Insektenschutz verantwortlich gemacht werden, die NaturschützerInnen beklagen den dramatischen Rückgang der Insektenvielfalt.

Das Gesetzespaket beinhaltet mit der Anerkennung als § 30 – Biotop einen Flächenschutz für wichtige Insektenlebensräume, wie Streuobstwiesen und artenreiches Grünland. Erstmals wird die Lichtverschmutzung umfassend in den Blick genommen. Die Landschafts- und Grünordnungsplanung wird gestärkt, die Aktualität der Planwerke sichergestellt.

## Ein Blick auf die einzelnen Änderungen

- | Magere Flachlandmähwiesen, Berg-Mähwiesen, Steinriegel, Trockenmauern und Streuobstwiesen werden in den Kreis der nach Bundesrecht geschützten Biotop aufgenommen. Mehr als 24 lebende Obstbäume müssen auf mindestens 1500 m<sup>2</sup> großen Wiesen stehen, um als geschützte Streuobstwiese Anerkennung zu finden. Einige Bundesländer haben bereits vor dem Hintergrund von Volksbegehren diese Biotop unter Schutz gestellt; deren Regelungen bleiben von der Gesetzesänderung unberührt.
- | Neu zu errichtende Außenbeleuchtungen in besiedelten und unbesiedelten Bereichen sind so anzubringen, dass Tiere und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind; auch Nachrüstungen bestehender Beleuchtungen an öffentlichen Straßen und Wegen können erforderlich werden. Das BMU ist verpflichtet, konkrete Festlegungen in Form einer Rechtsverordnung vorzulegen.
- | Landschaftspläne sind zukünftig alle zehn Jahre daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund aktueller Herausforderungen einer Fortschreibung bedürfen. Landschaftsrahmenpläne sind grundsätzlich mindestens alle zehn Jahre fortzuschreiben. Die Aufstellung von Grünordnungsplänen wird anhand von Anwendungsbeispielen konkretisiert. Hier rücken die städtische Freiraumsicherung und -pflege, die grüne Infrastruktur, die siedlungsbezogene Erholung einschließlich der Stadtränder, sowie die Kulturlandschaft verstärkt in den Fokus.
- | Neu ist der Begriff des dynamischen Naturschutzes, der als »Na-



© Edith Schütze

**Streuobstwiesen haben herausragende Bedeutung für die Insektenvielfalt.**

tur auf Zeit« auch ungelenkte Sukzessionen befördert. Zeitweise positive Veränderungen für den Naturhaushalt dürfen aus bestimmten Gründen wieder beseitigt werden.

- | Die Vorgaben des neu eingefügten § 30 a BNatSchG zur Ausbringung von Biozidprodukten dienen der Biodiversität im Allgemeinen und dem Insektenschutz im Besonderen. Das Verbot des flächigen Einsatzes bestimmter Biozide beschränkt sich auf Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und auch auf die gesetzlich geschützten Biotop.
- | Neben der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ein wichtiger Baustein zur Eindämmung des Insektenrückgangs. Für Gewässer gilt ein Mindestabstand für sämtliche Pflanzenschutzmittel. Darüber hinaus ist die Anwendung von Glyphosat im Ackerbau und auf Grünland nur noch in bestimmten eng definierten Grenzen zulässig; auf Flächen, die der Allgemeinheit dienen, sowie im Haus- und Kleingartenbereich ist sie vollständig verboten. Mit dem Auslaufen der EU-Wirkstoffgenehmigung darf das Mittel ab 2024 grundsätzlich nicht mehr angewendet werden.

Das nun beschlossene Insektenschutzgesetz steht für einen ersten wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Sein Anwendungsbereich gerade bezüglich des Biozideneinsatzes beschränkt sich jedoch nur auf einen kleinen Ausschnitt der Kulturlandschaft. Der Einstieg in das Themenfeld Lichtverschmutzung ist begrüßenswert. Die neue Verordnung lässt ein restriktiveres Genehmigungsregime erwarten. Die Stärkung von Landschafts- und Grünordnungsplanung dient der Freiraumentwicklung und der grünen Infrastruktur, insbesondere auch in der Stadt. Für die neue Bundesregierung wünscht man sich, dass diese Ansätze fortgeführt und mit Leben gefüllt werden!

Edith Schütze, Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin bdlA DASL, faktorgruen, Freiburg, Fachsprecherin Landschaftsplanung des bdlA Baden-Württemberg.